

Wien, am 13. Jänner 2011
BK 189/11

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz geändert wird; GZ BMUKK-12.802/0003-III/2/2010; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
Stellungnahme**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ BMUKK-12.802/0003-III/2/2010 innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Wie bereits in der Stellungnahme zu der derzeit ebenfalls in Begutachtung stehenden Novelle zum Schulunterrichtsgesetz festgehalten, begrüßt das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ausdrücklich jede Maßnahme, mit der die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der österreichischen Schule weiter gefördert werden soll.

Die geplante Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz lässt jedoch in einigen die Kirchen und Religionsgesellschaften betreffenden Bereichen Fragen offen:

Die **Aufsicht über den Religionsunterricht** obliegt gemäß Art I § 4 Schulvertrag bzw § 7c RelUG in inhaltlicher Hinsicht FachinspektorInnen, die von der jeweils zuständigen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt werden. Es ist unklar, ob diese Konzeption in Frage gestellt wird oder nicht, weil weder aus dem in Begutachtung stehenden Gesetzestext noch aus den Erläuternden Bemerkungen hervorgeht, ob InspektorInnen für einzelne Gegenstände weiterhin vorgesehen sind oder nicht. Die Aufgabenbeschreibung der „Regionalen QualitätsmanagerInnen“ in den EB führt eher zu dem Schluss, dass es keine Schulaufsichtsbeamten für einzelne Gegenstände geben wird, was für den Religionsunterricht aufgrund der oben genannten Vorschriften rechtlich nicht gedeckt wäre.

Sowohl aufgrund des – auch grundrechtlich (Art 17 StGG) abgesicherten - Rechtes der Kirchen und Religionsgesellschaften, den Religionsunterricht inhaltlich zu beaufsichtigen als auch aufgrund der Tatsache, dass die Bezahlung dieser InspektorInnen jener der anderen InspektorInnen für einzelne Gegenstände entspricht (Art I § 4 Abs 3 Schulvertrag, § 7c Abs 3 RelUG), besteht aus Sicht des Generalsekretariates der Österreichischen Bischofskonferenz dringender Klärungs- und allenfalls Verhandlungsbedarf.

Sollte allerdings, was dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht zu entnehmen ist, daran gedacht sein, FachinspektorInnen in entsprechender Erweiterung ihres Aufgabengebietes

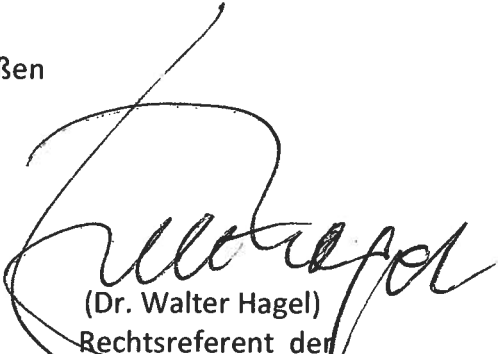
verstärkt in die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schule einzubeziehen – was vom Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ausdrücklich begrüßt würde - , so müsste dies auch für die FachinspektorInnen für den Religionsunterricht Geltung haben und zu einer harmonischen Einbeziehung in die entsprechenden angedachten Schritte führen.

Soweit in den **Nationalen Qualitätsrahmen** Inhalte einzelner Unterrichtsgegenstände in Hinblick auf die Schulqualität insgesamt einfließen, was derzeit nicht absehbar ist, wären hinsichtlich der Inhalte des Religionsunterrichtes jedenfalls die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in die Ausarbeitung einzubeziehen.

Jedenfalls scheint es hinsichtlich des konfessionellen Privatschulwesens erforderlich, VertreterInnen der Schulerhalter sowohl in die Erarbeitung des Nationalen Qualitätsrahmens als auch in Folge die Selbstevaluierung der Schulen miteinzubeziehen, weil die Schulqualität engstens mit dem Geist der Schule – für den der Schulerhalter verantwortlich ist – verknüpft ist. Darüber hinaus ist die Qualität der katholischen Privatschulen anerkanntermaßen hoch (was sich auch bei den Ergebnissen der PISA-Tests zeigt). Die Erfahrungen der Schulerhalter können allenfalls eine Bereicherung für den Nationalen Qualitätsrahmen darstellen.

Mit Dank für alle gute Zusammenarbeit und besten Grüßen




(Dr. Walter Hagel)
Rechtsreferent der
Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien